

Satzung des Vereins „Förderverein Eintracht Grundschule Holzen“

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Eintracht Grundschule Holzen“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund den Zusatz „eingetragener Verein in der Abkürzung „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Dortmund.

§2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
2. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Jugendhilfe in der Eintracht Grundschule Holzen durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.
3. Daneben kann der Verein seine steuerbegünstigten Zwecke, namentlich die Förderung der Jugendhilfe auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch die Einrichtung einer Betreuung vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts an Schultagen sowie die Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im Sinne des Erlasses „Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Grundschulen und Sonderschulen vor und nach dem Unterricht“ und „Verlässliche Ganztagsangebote in der Primarstufe – Schule von 8 bis 1“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW in den jeweils gültigen Fassungen.

§3

Mittel und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zieles benötigten Mittel erwirbt der Verein durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Überschüsse aus Veranstaltungen
 - Öffentliche Zuwendungen und
 - Spenden
4. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und sonstige Zusendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden. Es ist jedoch bei Bedarf zulässig, an die Organe des Vereins für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung aus der „Ehrenamtspauschale“ nach §3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz oder eine Erstattung tatsächlich entstandener Aufwendungen zu zahlen. Über die Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung, über die Erstattung tatsächlich entstandener Aufwendungen der Vorstand. Eine hauptberufliche Tätigkeit ist hiervon ausgenommen.

§4

Eintragung ins Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§5

Auflösung des Vereins, Aufhebung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung darf nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind.
2. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Der bis dahin amtierende Vorstand ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Auflösung und der Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister verantwortlich.
3. Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den paritätischen Wohlfahrtsverband mit der Maßgabe, die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§6

Eintritt und Dauer der Mitgliedschaft; Pflichtmitgliedschaft bei Inanspruchnahme der Betreuung

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige, natürliche Person werden, die diese Satzung anerkennt. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Die Ablehnung des Antrags wird schriftlich begründet. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 4 Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung endgültig.
3. Die Mitgliedschaft wird zunächst für die Dauer eines Jahres erworben. Sie verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern nicht fristgerecht der Austritt erklärt wurde.
4. Voraussetzung für die Aufnahme eines „Betreuungskindes“ (Betreuung durch den Verein von Schülerinnen und Schülern in Grundschulen und Sonderschulen vor und nach dem Unterricht) ist, dass mindestens ein Elternteil/Erziehungsberechtigter Mitglied des Fördervereins ist. Die Mitgliedschaft hat mindestens solange zu bestehen, wie das Betreuungsangebot in Anspruch genommen wird. Mit Ausscheiden aus dem Verein, gleich aus welchem Grund, erlischt auch der Anspruch auf die Inanspruchnahme der Betreuung. Die Regelungen dieser Ziff. 4 gelten für alle „Betreuungskinder“ ab dem 1. Januar 2021.

§7

Erlöschung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt
 - Ausschluss und
 - Tod.
2. Der Austritt kann mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Verlässt ein Kind die Schule, kann der Austritt mit sofortiger Wirkung erklärt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - Es länger als 6 Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand liegt und trotz Mahnung nach Ablauf des der Mahnung folgenden dritten Monats nicht bezahlt hat,
 - wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwidergehandelt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Geleistete Beiträge werden nicht erstattet. Der Ausschluss muss schriftlich begründet werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung endgültig.
5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein unmittelbar.

§8

Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Der Mitgliedsbeitrag kann von jedem Mitglied selbst bestimmt werden, beträgt aber mindestens 1,- Euro pro Monat.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist mindestens einen Monat im Voraus zu entrichten.

§9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§10

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Geschäftsjahr im ersten Quartal statt des Geschäftsjahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von einem Viertel der Mitglieder beantragt werden.
4. Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt durch öffentlichen schriftlichen Aushang am Mitteilungsbrett im Foyer der Eintracht Grundschule-Holzen. Der Aushang muss mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungsdatum erfolgen, wobei der Tag des Aushanges selbst nicht mitzählt. In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
5. Jede ordentliche ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder anwesend sind.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - Wahl oder Abberufung des Vorstands
 - Bestellung von Kassenprüfern
 - Entlastung des Vorstands
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - sonstige Angelegenheiten des Vereins
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Vertretungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Ja und Nein Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse werden öffentlich gefasst und erfolgen durch Handzeichen, soweit nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.
9. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Es dürfen nur die Punkte der Satzung geändert werden, zu denen ein Änderungsantrag in der Einladung vorlag.
10. Der Vorstand muss der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und einen Kassenbericht zur Prüfung vorlegen. Die Kassenprüfung ist jährlich durch 2 Kassenprüfer vorzunehmen.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben werden muss.

§11

Der Vorstand

1. Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Er setzt sich zusammen aus:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Rechnungsprüfer
 - 2 Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

- 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Rechnungsprüfer
3. Jedes Mitglied des Vorstandes im Sinne des §26 BGB ist allein vertretungsberechtigt.
4. Als Beisitzer gehören dem Vorstand an:
- Der Schulleiter
 - Der Schulpflegschaftsvorsitzende
5. Der Vorstand wird on der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
6. Der Vorstand tritt außerhalb der Mitgliederversammlung mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er leitet den Verein nach dem im §2 genannten Zweck. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§12 Geschäftsjahr

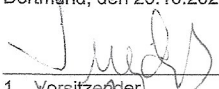
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Stand der Satzung 26. Oktober 2021

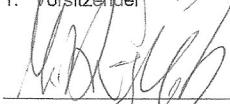
Bestätigung

Der Vorstand bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen in der vorstehenden Satzung mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 26.10.2021 über die Satzungsänderungen und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

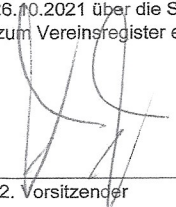
Dortmund, den 26.10.2020



1. Vorsitzender



Rechnungsprüfer



2. Vorsitzender